



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. September 2026

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
233 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW	S. 293	
234 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E2 (Christian Ehrlich)	S. 294	
235 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - MG15 (Marcel Friedrichs)	S. 294	
236 Verlängerung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger OB14 (Thomas Arlt)	S. 294	
		237 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 295
		238 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 295
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		239 Verlustmeldung eines Polizeidienstausweises Nr. 1496186 S. 296

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

233 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
25.17.01.02-26/9-25

Düsseldorf, den 25. August 2026

Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 VwVfG NRW

in dem Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur „Errichtung des Gleisabschnitts Zechenpark vom BÜ Kattenstraße bis Kamp-Lintfort Mitte im Rahmen der Reaktivierung der Niederrheinbahn von Moers-Rheinkamp bis Kamp-Lintfort“ durch die Niederrheinbahn GmbH (NRB)

- Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt am

**Dienstag, den 15.09.2026
um 10.00 Uhr**

**im Schirrhof, Friedrich-Heinrich-Allee 79,
47475 Kamp-Lintfort,**

Einlass in den Saal ist ab **9.00 Uhr**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 16.09.2026 ab 10:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ebenfalls ab 9:00 Uhr. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Verhandlungstages entschieden. Kann die Erörterung bereits am 15.09.2026 abgeschlossen werden, entfallen die Zusatztermine. Nach § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

- Im Termin werden die **rechtzeitig gegen den Plan erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§

73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zur geplanten Errichtung des Gleisabschnitts Zechenpark vom BÜ Kattenstraße bis Kamp-Lintfort Mitte Gegenstand des Erörterungstermins sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 38ff StrWG NRW, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) auszuweisen.

Im Auftrag
gez. Sommer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 293

234 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E2 (Christian Ehrlich)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E2

Düsseldorf, den 25. August 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Christian Ehrlich für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Essen bestellt.

Der Kehrbezirk Essen 2 umfasst Essen Werden.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 294

235 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - MG15 (Marcel Friedrichs)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MG15

Düsseldorf, den 25. August 2026

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurde Herr Marcel Friedrichs für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 15 in Mönchengladbach bestellt.

Der Kehrbezirk Mönchengladbach 15 umfasst Liegenschaften in der Innenstadt Mönchengladbach-Rheydt sowie in den Ortsteilen Morr, Schrievers und Ohler.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 294

236 Verlängerung Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger OB14 (Thomas Arlt)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-OB14

Düsseldorf, den 05. August 2026

Mit Wirkung zum 05.08.2026 wurde die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 14 in Oberhausen von Herrn Thomas Arlt über den 30.04.2027 hinaus bis zum 31.12.2028 verlängert.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 294

237 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0033-A15-0147/26

Düsseldorf, den 21. August 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Hydrier-Betriebes durch Änderungen an diversen Pumpen zur Verbesserung der Anlagenverfügbarkeit und Änderung des technischen Sicherungskonzeptes von Anlagenteilen in der TA 2

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von verschiedenen Lackrohstoffen und Riechprodukten. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Hydrier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen

verbunden, die als offensichtlich geringfügig anzusehen sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 295

238 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0023-A15-0148/26

Düsseldorf, den 28. August 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Reduzieranlagen-Betriebes durch Entfall von Apparaten in L06

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Anilin und Eisenoxidpasten (Reduzieranlagen-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich u. a. aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.10 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2

der 12. BImSchV. Im Reduzieranlagen-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 295

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

239 Verlustmeldung eines Polizeidienst- ausweises Nr. 1496186

Der vom LZPD NRW am 24.09.2014 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1496189 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag



Fassel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 296



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de